

Regelung für Hospitierende und Repetenten am GIBZ

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für:

- Lernende ohne Lehrvertrag mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug, welche das Qualifikationsverfahren wiederholen
- Hospitierende, die Lektionen des Pflichtunterrichts tageweise, über mehrere Wochen, semesterweise oder ganzjährig besuchen.

2. Zulassungsbedingungen

Wer auf Grund des offiziellen Anmeldeformulars die Bestätigung des GIBZ erhalten hat, ist als Repetent bzw. Hospitant zugelassen. Erst die unterschriebene Anmeldebestätigung berechtigt zum Unterrichtsbesuch. Vorausgesetzt wird die Aufnahmegenehmigung zum Qualifikationsverfahren durch das Amt für Berufsbildung.

3. Schulgeld / Materialgeld

Hospitierende und Repetenten bezahlen nur dann ein Schulgeld, wenn sie nicht im Kanton Zug wohnhaft sind. Das Schulgeld beträgt gemäss interkantonalen Absprache zur Zeit pro Lektion und Semester Fr. 151.00 (Änderungen vorbehalten). Ausnahme und Sonderfälle regelt der betreffende Prorektor vor Beginn des Unterrichtsbesuches. Das Schulgeld ist nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen. Angebrochene Semester gelten als volle Semester und sind dementsprechend zu bezahlen. Der Besuch von Stütz- und Förderkursen wird, wenn der Kurs mindestens ein Semester dauert, mit dem gleichen Schulgeldansatz verrechnet wie normale Pflichtunterrichtslektionen.

Hospitierende und Repetenten sind bezüglich Materialgeld und Exkursionsauslagen den Lernenden gleichgestellt.

4. Schulordnung / Unterricht

Es gelten sämtliche Regelungen des GIBZ. Siehe Schulordnung, Hausordnung und Informatikbenutzerordnung des GIBZ. In der Regel absolvieren Hospitierende / Repetenten die Prüfungen und Tests wie die Schülerinnen und Schüler und erhalten ein Zeugnis. In Absprache zwischen der betreffenden Lehrperson und dem Hospitierenden wird in Ausnahmefällen im Zeugnis nur der Unterrichtsbesuch bestätigt.

5. Lehrabschlussprüfungsbedingungen

Hospitierende / Repetenten, die ein Qualifikationsverfahren absolvieren wollen, müssen sich beim Amt für Berufsbildung für das QV (Qualifikationsverfahren) anmelden und die notwendigen Unterlagen beibringen. Über die Zulassung entscheidet das Amt für Berufsbildung. Auskünfte über die Prüfungsbedingungen erteilt das Amt für Berufsbildung (041 728 51 50).

6. Repetenten ohne Lehrvertrag

Repetenten ohne Lehrvertrag mit Wohnsitz ausserhalb des Kanton Zug sind selber für die Kostenerstattung durch den Wohnsitz-Kanton verantwortlich.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie ersetzt diejenige des GIBZ vom 1.1.2004.

Zug, 1. August 2009

Gewerblich- industrielles
Bildungszentrum Zug GIBZ



Beat Wenger, Rektor

Mitgeltende Dokumente

- Anmeldeformular
- Anmeldebestätigung

Verteiler

- Amt für Berufsbildung
- Schulleitung
- Rechnungsführer
- Sekretariat
- Lehrerhandbuch
- Handbuch Lernende